

**Satzung**  
**der Stadt Oldenburg (Oldb)**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S-11**  
**„Sperberweg vom Bussardweg bis Bahnhofsallee“**  
**in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Osternburg, Flur 4, Flurstücke 160/54, Teile**  
**von 58/15, 58/73, 817/58, Flur 12, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/4, 1/146, 1/147, 1/148, 1/159,**  
**Teile aus 1/216**  
**vom 27.02.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf den Flurstücken 160/54, Teile von 58/15, 58/73, 817/58, Flur 4 und den Flurstücken 1/1, 1/2, 1/4, 1/146, 1/147, 1/148, 1/159, Teile aus 1/216, Flur 12, Gemarkung Osternburg westlich der Bahnhofsallee, nördlich der Klingenbergstraße wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-11 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft auf den Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen und wird in einer Karte im Maßstab 2.500, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine verstärkte Linie dargestellt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Flächengröße von ca. 4,5 ha.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Bei dem Sperberweg handelt es sich um eine alte Wegeverbindung zwischen dem Verschiebebahnhof Krusenbusch und Osternburg. Er verläuft über die Flächen des ehemaligen „Hohen Moores“, auf dem sich der Stadtteil Kreyenbrück entwickelt hat. Er kennzeichnet sich zwischen der Bahnhofsallee und dem Bussardweg als unbefestigter Fußweg, der durch einen Pionier- und Sukzessionswald aus z.B. Birken, Pappeln, Erlen und Weiden verläuft und insbesondere an seinem westlichen Abschnitt mit z.T. sehr alten Eichen bestanden ist. Nördlich verläuft parallel zum Sperberweg ein naturnah gestalteter Graben, der im Zuge der Entwicklung der Baugebiete Bussardweg/Lärchenring Anfang der 90er Jahre neu angelegt wurde. Im Südosten und Westen hat sich auf den anstehenden Hochmoorböden ein Sukzessionswald aus z.B. Birken, Erlen, Pappeln und Weiden mit einem dichten Gehölzunterwuchs

aus z.B. Brombeeren und Holunder entwickelt. Der geschützte Landschaftsbestandteil verbindet im Westen die Grünland- und Brachflächen am Fuß des Utkieks mit dem Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ im Osten.

Der Wasserzug und die Gehölzbestände bieten Lebens- und Rückzugsraum für an diese Ökosystemtypen angepasste Tier- und Pflanzenarten. Die Gehölze sind Lebensgrundlage für viele Insekten, die ihrerseits ein Glied in der Nahrungskette für größere Tiere, insbesondere Kleinvogelarten und Kleinsäuger sind. Das Gebiet trägt damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Es dient der Belebung und Gliederung des Ortsbildes und als ökologische Vernetzung im Rahmen des Biotopverbundes und damit der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften und der Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### **§ 3** **Verbote**

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind folgende Handlungen untersagt:

1. Müll und Grünabfälle jeglicher Art abzulagern;
2. die vorhandene Gehölz- und Bodenvegetation zu schädigen oder Pflanzen und Gehölze zu entnehmen;
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder Tiere künstlich einzubringen;
4. das Einbringen von nicht heimischen Zier- und Nadelgehölzen;
5. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Bodenauffüllungen oder Bodenabgrabungen;
6. der Neubau von Wegen jeglicher Art oder die Befestigung vorhandener Wege über das bisherige Maß hinaus; die Versiegelung neuer Flächen, die Verdichtung von Boden;
7. die Entwässerung des Gebietes, einschließlich einer Absenkung des Grundwasserspiegels und die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen;
8. Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen
9. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch genehmigungsfreier;
10. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
11. Hunde freilaufen zu lassen;
12. die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
13. die Beeinträchtigung der Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten;
14. das Gebiet außerhalb des Weges zu betreten

## **§ 4** **Freistellungen**

Folgende Handlungen unterliegen nicht den Verboten des § 3 und sind freigestellt:

1. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 6 sowie im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind vorab rechtzeitig der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
2. Die mit der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verbundenen notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des in § 2 beschriebenen Schutzzweckes; diese Maßnahmen sind vorab rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg abzustimmen.
3. Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leitungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg vorher rechtzeitig (mind. 4 Wochen) schriftlich anzuzeigen und in mit der Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg so schonend wie möglich durchzuführen.
4. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

## **§ 5** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

## **§ 6** **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Verhinderung einer der dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufenden Entwicklung des Schutzgebietes bzw. zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind bei Bedarf Auslichtungen des Gehölzbestandes und die gezielte Entnahme von Pflanzen- und Pflanzenresten möglich. Diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, die mit Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden können.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 10.03.2023

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister